

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 22. September 1961

65. Stück

- 224.** Kundmachung: Beitritt Australiens und Finnlands zum Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.
- 225.** Kundmachung: Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- 226.** Kundmachung: Berichtigung der deutschen Übersetzung der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife.
- 227.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (österreichisch-deutsches Schubabkommen).

224. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. August 1961 über den Beitritt Australiens und Finnlands zum Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

Dem Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, BGBl. Nr. 165/1955, sind einer Mitteilung der Belgischen Botschaft in Wien zufolge seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 93/1961, Australien und Finnland beigetreten.

Australien hat anlässlich seines Beitrittes folgende Vorbehalte erklärt:

„a) Bezüglich Artikel VI Abschnitt 17 lit. b des Anhangs zum Abkommen ist die Re-

gierung von Australien in Übereinstimmung mit ihrer üblichen Praxis nicht in der Lage, Beamte des Rates, die im Sinne der australischen Einkommensteuergesetzgebung ihren Wohnsitz in Australien haben, hinsichtlich der ihnen vom Rat bezahlten Vergütungen und Entlohnungen von der Steuerpflicht auszunehmen;

- b) Die Regierung Australiens ist nach der derzeitigen australischen Rechtslage nicht in der Lage, eine Reihe von Bestimmungen der Artikel III, V, VI und VII des Anhangs zur Konvention durchzuführen; im genaueren diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Befreiung von der Jurisdiktion beziehen.“

Gorbach

225. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. September 1961, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958).

Die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat hat am 4. August 1961 beim Generalsekretariat des Europarates nachstehende Erklärungen hinterlegt:

Déclaration du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950.

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que le Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche renouvelle sa déclaration faite le 3 septembre 1958

(Übersetzung.)

Erklärung der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß die Bundesregierung der Republik Österreich ihre am 3. September 1958 gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950

conformément à l'article 25 la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une période de trois ans à partir du 3 septembre 1961.

Vienne, le 26 juillet 1961

Kreisky m. p.

Déclaration du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 46 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950.

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que le Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche renouvelle sa déclaration faite le 3 septembre 1958 conformément à l'article 46 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une période de trois ans à partir du 3 septembre 1961.

Vienne, le 26 juillet 1961

Kreisky m. p.

in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1961 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 26. Juli 1961

Kreisky m. p.

Erklärung der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß die Bundesregierung der Republik Österreich ihre am 3. September 1958 gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1961 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 26. Juli 1961

Kreisky m. p.

Gorbach

226. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. September 1961, mit der die deutsche Übersetzung der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife berichtigt wird.

Die deutsche Übersetzung der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, BGBl. Nr. 103/1960, wird berichtigt wie folgt:

1. Auf Seite 1570 hat der letzte Satz der Anmerkung 1 zu Kapitel 25 zu lauten: „Nicht in dieses Kapitel gehören jedoch, von den Ausnahmen bei den einzelnen Nummern abgesehen, geröstete oder gebrannte, auch kalzinierte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.“

2. Auf Seite 1571 sind im Wortlaut der TNr. 25.12 die Worte „Schüttgewicht (scheinbare Dichte)“ durch das Wort „Raumgewicht“ zu ersetzen.

3. Auf Seite 1571 sind im Wortlaut der TNr. 25.15 die Worte „einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr“ durch die Worte „einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm³“ zu ersetzen.

4. Auf Seite 1573 hat die Anmerkung 1 a zu Kapitel 28 zu lauten:

„a - isolierte chemische Elemente oder isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;“

5. Auf Seite 1575 haben die Anmerkungen 1 a und 1 b zu Kapitel 29 zu lauten:

„a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

b - Isomerenmische gleicher organischer Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;“

6. Auf Seite 1578 ist in der 7. Zeile von oben der Anmerkung 1 zu Kapitel 30 an Stelle der Z. 1 der Buchstabe A zu setzen; die der derzeitigen Z. 1 folgenden Buchstaben a, b und c sind durch die Z. 1, 2 und 3 zu ersetzen. Weiters sind in der 20. Zeile von oben an Stelle der Z. 2 der Buchstabe B und an Stelle der folgenden Buchstaben a, b und c die Z. 1, 2 und 3 zu setzen.

7. Auf Seite 1578 ist im Wortlaut der TNr. 30.04 der Ausdruck „Anmerkung 3“ durch den Ausdruck „Tarif-Anmerkung 3“ zu ersetzen.

8. Auf Seite 1580 ist in der 1. Zeile der Anmerkung 2 zu Kapitel 33 nach dem Wort „sind“ das Wort „auch“ einzufügen; in der 5. Zeile ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

9. Auf Seite 1588 hat es in der TNr. 44.03 an Stelle der Worte „Rundholz, roh“ zu lauten „Rohholz“.

10. Auf Seite 1588 ist in der TNr. 44.05 das Wort „geschnitten“ durch das Wort „gemessert“ zu ersetzen.

11. Auf Seite 1589 hat es in der 2. Zeile der Anmerkung 1 c zu Kapitel 48 an Stelle der Worte „und Zellstoff-“ zu lauten „Papiere, mit“.

12. Auf Seite 1592 haben die vorletzte und letzte Zeile der Anmerkung 1 g zu Abschnitt XI zu lauten wie folgt:

„(Kap. 39), sowie Geflechte oder gewebeartige Flechtwaren aus den vorgenannten Erzeugnissen (Kap. 46);“

13. Auf Seite 1593 hat die Anmerkung 4 B a 2 zu Abschnitt XI zu lauten:

„2 - einfache Garne aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, von denen 2000 m mehr als ein Kilogramm wiegen, in Aufmachungen mit einem Gewicht von 125 g oder weniger;“

14. Auf Seite 1593 hat die Anmerkung 4 B c zu Abschnitt XI zu lauten:

„c - einmal oder wiederholt gezwirnte Garne aus Seide, Schappeseide oder Bourette-seide, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, von denen, verzwirnt gemessen, 75.000 m ein Kilogramm oder weniger wiegen;“

15. Auf Seite 1594 hat die Anmerkung 3 zu Kapitel 51 zu lauten:

„3 - Sogenannte gebrochene Garne, die aus Fasern bestehen, die beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend geschnitten oder gerissen wurden, gelten nicht

als Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, sondern fallen in das Kapitel 56.“

16. Auf Seite 1597 hat der erste Absatz der Anmerkung 2 zu Kapitel 59 zu lauten:

„2 - In die Nummern 59.08 und 59.12 sind jene Gewebe nicht einzureihen, bei denen die Imprägnierung oder das Bestreichen nicht augenscheinlich oder nur durch eine daraus resultierende Farbänderung erkennbar ist.“

17. Auf Seite 1600 hat TNr. 61.11 zu lauten:

„Anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel.“

18. Auf Seite 1602 sind in der 2. Zeile der Anmerkung 3 b zu Kapitel 67 die Worte „aus Keramik“ durch die Worte „aus keramischen Stoffen“ zu ersetzen.

19. Auf Seite 1617 ist in der 5. Zeile der TNr. 83.01 nach dem Wort „Verschlußbügel“ ein Beistrich zu setzen.

20. Auf Seite 1618 ist in der 2. Zeile der Anmerkung 6 zu Abschnitt XVI das Wort „abgefertigt“ durch das Wort „tarifert“ zu ersetzen.

21. Auf Seite 1620 hat TNr. 84.12 zu lauten:

„Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen.“

22. Auf Seite 1620 hat es in der 1. und 2. sowie in der 4. und 5. Zeile der TNr. 84.13 statt „Feuerungsanlagen“ „Feuerungen“ zu lauten.

23. Auf Seite 1625 hat TNr. 87.02 zu lauten:

„Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen und von Waren.“

Gorbach

227. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Juli 1961, betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (österreichisch-deutsches Schubabkommen).

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 19. Juli 1961

Exzellenz,

ich habe die Ehre, auf die im November 1958 zwischen einer österreichischen und einer deutschen Regierungsdelegation in München statt-

gehabten Verhandlungen sowie auf die in der Folgezeit zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien gepflogenen Abmachungen zurückzukommen und Eurer Exzellenz im Auftrage der Österreichischen Bundesregierung vorzuschlagen, das durch Noten-

wechsel vom 6./9. Juli 1957 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme von Personen an der Grenze im Hinblick auf die vereinbarte Abänderung einiger Punkte wie folgt neu zu fassen:

Abschnitt A

1. Die Republik Österreich wird österreichische Staatsbürger, deren Abschiebung die deutschen Behörden beabsichtigen, selbst dann, wenn sie nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft wird durch Staatsbürgerschaftsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise oder Bescheide, durch die die Staatsbürgerschaft erworben oder festgestellt wird, nachgewiesen, durch Reisepässe für österreichische Staatsbürger, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind, oder durch Personalausweise glaubhaft gemacht.

Die Staatsbürgerschaft kann jedoch auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Diese Personen sind gegen Vorlage vorhandener Urkunden oder sonstiger Unterlagen zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bestätigen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die österreichischen Behörden ergibt, daß sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft waren, zurücknehmen.

2. Die beabsichtigte Überstellung von österreichischen Staatsbürgern, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der Behörde der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, ob, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

3. Die Republik Österreich wird Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Republik Österreich gestellt

wird oder wenn die Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

3 a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen werden, sind von den österreichischen Grenzbehörden formlos zu übernehmen, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von acht Tagen seit der Aufgreifung Angaben machen, die den österreichischen Grenzbehörden die Feststellung ermöglichen sollen, daß diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Republik Österreich.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die österreichischen Behörden ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

4. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehöriger eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland ist und in diesen Nachbarstaat ohne Verletzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätze über die Gewährung des Asylrechtes abgeschoben werden kann.

5. Die Republik Österreich erklärt sich bereit, Ersuchen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland um polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die weder österreichische Staatsbürger noch deutsche Staatsangehörige sind, zu entsprechen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.

Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte, oder wenn sie in der Republik Österreich wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte; den deutschen Behörden ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

Das Ersuchen um Durchbeförderung ist vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepu-

blik Deutschland unmittelbar an das österreichische Bundesministerium für Inneres zu richten.

Ansuchen um Durchbeförderung

von Lindau nach St. Margrethen

können auch von der Grenzpolizeiinspektion Lindau an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg,

von Kiefersfelden/Kufstein nach Brenner auch von der Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol gerichtet werden.

Ein Durchreiseseichtvermerk der Republik Österreich ist nicht erforderlich.

Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen.

Abschnitt B

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird deutsche Staatsangehörige, deren Abschiebung die österreichischen Behörden beabsichtigen, selbst dann, wenn sie nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden nachgewiesen, durch Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland und Bundespersonalausweise, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind, glaubhaft gemacht. Die Staatsangehörigkeit kann jedoch auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Diese Personen sind gegen Vorlage vorhandener Urkunden oder sonstiger Unterlagen zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bestätigen.

Die Republik Österreich wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit waren, zurücknehmen.

2. Die beabsichtigte Überstellung von deutschen Staatsangehörigen, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen österreichischen Behörde der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland (diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in der Republik Österreich) angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der österreichischen Behörde mitzuteilen, ob, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

3. Soweit in diesen Bestimmungen für die Übernahme die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend ist, erstreckt sich die Verpflichtung zur

Übernahme auch auf diejenigen Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder deren Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben.

4. Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auf Antrag der österreichischen Behörden übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestellt ist oder wenn diese Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland (diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in der Republik Österreich) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

4 a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Republik Österreich aufgegriffen werden, sind von den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland formlos zu übernehmen, wenn die österreichischen Grenzbehörden innerhalb von acht Tagen seit der Aufgreifung Angaben machen, die den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland die Feststellung ermöglichen sollen, daß diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Republik Österreich wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

5. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehöriger eines Nachbarstaates der Republik Österreich ist und in diesen Nachbarstaat ohne Verletzung der in der Republik Österreich geltenden Grundsätze des Asylrechtes abgeschoben werden kann.

6. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, Ersuchen der österreichischen Behörden um polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die weder deutsche Staatsangehörige noch österreichische Staatsbürger sind, zu entsprechen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.

Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte, oder wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte; den österreichischen Behörden ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

Das Ersuchen um Durchbeförderung ist vom österreichischen Bundesministerium für Inneres unmittelbar an das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland zu richten.

Ein Durchreiseseitvermerk der Bundesrepublik Deutschland ist nicht erforderlich.

Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die Republik Österreich zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen.

Abschnitt C

1. Die auf Grund dieses Abkommens zu überstellenden Personen werden an den Grenzübergangsstellen bei Bregenz/Lindau, Scharnitz/Mittenwald, Kufstein/Kiefersfelden, Salzburg, Simbach und Passau übernommen.

Eine Änderung der vereinbarten Grenzübergangsstellen kann im Einvernehmen zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

2. Außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen dürfen Personen nicht über die Grenze abgeschoben werden.

3. Die Kosten der Beförderung abzuschiebender Personen werden von der Behörde, die die Abschiebung veranlaßt, bis zur Grenzübergangsstelle getragen.

Die Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaates und gegebenenfalls auch die aus dem Rücktransport erwachsenden Kosten trägt der ersuchende Staat.

4. Frühere Vereinbarungen über die in diesem Abkommen geregelten Fragen sind aufgehoben. Die Verpflichtungen aus den zwischenstaatlichen Verträgen über die Auslieferung und Durchlieferung bleiben unberührt.

5. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundes-

republik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

6. Dieses Abkommen tritt am 1. August 1961 in Kraft. Es kann jederzeit gekündigt werden und tritt sechs Monate nach Kündigung außer Kraft.

7. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das am 6./9. Juli 1957 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme von Personen an der Grenze außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem eingangs angeführten Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schöner m. p.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Bonn

DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 19. Juli 1961

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 19. Juli 1961 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, auf die im November 1958 zwischen einer österreichischen und einer deutschen Regierungsdelegation in München stattgehabten Verhandlungen sowie auf die in der Folgezeit zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien gepflogenen Abmachungen zurückzukommen und Eurer Exzellenz im Auftrage der Österreichischen Bundesregierung vorzuschlagen, das durch Notenwechsel vom 6./9. Juli 1957 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme von Personen an der Grenze im Hinblick auf die vereinbarte Änderung einiger Punkte wie folgt neu zu fassen:

Abschnitt A

1. Die Republik Österreich wird österreichische Staatsbürger, deren Abschiebung die deutschen

Behörden beabsichtigen, selbst dann, wenn sie nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft wird durch Staatsbürgerschaftsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise oder Bescheide, durch die die Staatsbürgerschaft erworben oder festgestellt wird, nachgewiesen, durch Reisepässe für österreichische Staatsbürger, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind, oder durch Personalausweise glaubhaft gemacht.

Die Staatsbürgerschaft kann jedoch auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Diese Personen sind gegen Vorlage vorhandener Urkunden oder sonstiger Unterlagen zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bestätigen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die österreichischen Behörden ergibt, daß sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft waren, zurücknehmen.

2. Die beabsichtigte Überstellung von österreichischen Staatsbürgern, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der Behörde der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, ob, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

3. Die Republik Österreich wird Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Republik Österreich gestellt wird oder wenn die Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

3 a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen werden, sind von den österreichischen Grenzbehörden formlos zu übernehmen, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von acht Tagen seit der Aufgriffung Angaben machen, die den österreichischen Grenzbehörden die Feststellung ermöglichen sollen, daß diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Republik Österreich.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die österreichischen Behörden ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

4. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehöriger eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland ist und in diesen Nachbarstaat ohne Verletzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätze über die Gewährung des Asylrechtes abgeschoben werden kann.

5. Die Republik Österreich erklärt sich bereit, Ersuchen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland um polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die weder österreichische Staatsbürger noch deutsche Staatsangehörige sind, zu entsprechen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.

Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte, oder wenn sie in der Republik Österreich wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte; den deutschen Behörden ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

Das Ersuchen um Durchbeförderung ist vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar an das österreichische Bundesministerium für Inneres zu richten.

Ansuchen um Durchbeförderung von Lindau nach St. Margrethen können auch von der Grenzpolizeiinspektion Lindau an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg,

von Kiefersfelden/Kufstein nach Brenner auch von der Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol gerichtet werden.

Ein Durchreisegesichtvermerk der Republik Österreich ist nicht erforderlich.

Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen.

Abschnitt B

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird deutsche Staatsangehörige, deren Abschiebung die österreichischen Behörden beabsichtigen, selbst dann, wenn sie nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden nachgewiesen, durch Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland und Bundespersonalausweise, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind, glaubhaft gemacht. Die Staatsangehörigkeit kann jedoch auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Diese Personen sind gegen Vorlage vorhandener Urkunden oder sonstiger Unterlagen zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bestätigen.

Die Republik Österreich wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit waren, zurücknehmen.

2. Die beabsichtigte Überstellung von deutschen Staatsangehörigen, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen österreichischen Behörde der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland (diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in der Republik Österreich) angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der österreichischen Behörde mitzuteilen, ob, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

3. Soweit in diesen Bestimmungen für die Übernahme die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend ist, erstreckt sich die Verpflichtung zur Übernahme auch auf diejenigen Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder deren Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben.

4. Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auf Antrag der österreichischen Behörden übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaub-

nis aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestellt ist oder wenn diese Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland (diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in der Republik Österreich) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

4 a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Republik Österreich aufgegriffen werden, sind von den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland formlos zu übernehmen, wenn die österreichischen Grenzbehörden innerhalb von acht Tagen seit der Aufgreifung Angaben machen, die den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland die Feststellung ermöglichen sollen, daß diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Republik Österreich wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

5. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehöriger eines Nachbarstaates der Republik Österreich ist und in diesen Nachbarstaat ohne Verletzung der in der Republik Österreich geltenden Grundsätze des Asylrechtes abgeschoben werden kann.

6. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, Ersuchen der österreichischen Behörden um polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die weder deutsche Staatsangehörige noch österreichische Staatsbürger sind, zu entsprechen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.

Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte,

oder wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte; den österreichischen Behörden ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

Das Ersuchen um Durchbeförderung ist vom österreichischen Bundesministerium für Inneres unmittelbar an das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland zu richten.

Ein Durchreisegesichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland ist nicht erforderlich.

Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die Republik Österreich zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen.

Abschnitt C

1. Die auf Grund dieses Abkommens zu überstellenden Personen werden an den Grenzübergangsstellen bei Bregenz/Lindau, Scharnitz/Mittenwald, Kufstein/Kiefersfelden, Salzburg, Simbach und Passau übernommen.

Eine Änderung der vereinbarten Grenzübergangsstellen kann im Einvernehmen zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

2. Außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen dürfen Personen nicht über die Grenze abgeschoben werden.

3. Die Kosten der Beförderung abzuschiebender Personen werden von der Behörde, die die Abschiebung veranlaßt, bis zur Grenzübergangsstelle getragen.

Die Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaates und gegebenenfalls auch die aus dem Rücktransport erwachsenden Kosten trägt der ersuchende Staat.

4. Frühere Vereinbarungen über die in diesem Abkommen geregelten Fragen sind aufgehoben.

Die Verpflichtungen aus den zwischenstaatlichen Verträgen über die Auslieferung und Durchlieferung bleiben unberührt.

5. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

6. Dieses Abkommen tritt am 1. August 1961 in Kraft. Es kann jederzeit gekündigt werden und tritt sechs Monate nach Kündigung außer Kraft.

7. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das am 6./9. Juli 1957 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme von Personen an der Grenze außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem eingangs angeführten Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Bundesregierung der Republik Österreich und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze bilden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano m. p.

Seiner Exzellenz
dem Österreichischen Botschafter
Herrn DDr. Josef Schöner

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Abschnitt C Punkt 6 am 1. August 1961 in Kraft getreten.

Gorbach



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.